



Gornsdorfer Nachrichten

Sonderdruck 1

21. Januar 2026

Freiexemplar

Liebe Gornsdorferinnen, liebe Gornsdorfer,

wir schreiben mittlerweile 2026 und das Jahr 2025 ist Geschichte. Ich hoffe Sie sind alle gut und gesund im Neuen Jahr angekommen. Ich möchte die Gelegenheit mit diesem Sonderdruck nutzen und Ihnen für das bevorstehende Jahr noch Alles Gute, vor allem Gesundheit und Schaffenskraft wünschen.

Die nächste reguläre Ausgabe der Gornsdorfer Nachrichten erscheint erst am 25.03.2026, daher erst einmal ein kurzer Überblick über aktuelle Veränderungen in der Gemeinde Gornsdorf.

Seit dem 01.01.2026 befinden sich die KiTa „Tausendfüßler“ und der Hort in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Gornsdorf. Die Führung der beiden Einrichtungen wird nunmehr unter einer Leitung zusammengefasst, dies sollte weitere Kosten sparen. Mit der Leitung der beiden Einrichtungen wurde Frau Nadine Päßler betraut. Wir wünschen ihr viel Erfolg und immer ein Händchen für die besten Entscheidungen zum Wohle der Kinder.

Seit 05.01.2026 befinden sich das Büro des Bürgermeisters, die Verwaltung der Gemeinde Gornsdorf und des Eigenbetriebes nicht mehr in der Feuerwehr. Mit dem Umzug ins Rathaus können nunmehr wieder Arbeitsplätze entsprechend der Arbeitsstättenverordnung vorgehalten werden. Gleichzeitig bietet dies auch die Gelegenheit, die zum Eigenbetrieb gehörige Buchhaltung wieder vor Ort und nicht mehr im Homeoffice zu beschäftigen.

Für den 28.01.2026 habe ich die Vereinsverantwortlichen und interessierte Bürger zu einer Veranstaltung mit unserem Pfarrer unter dem Motto: „825 Jahrfeier und was kommt danach?“ um 18.30 Uhr in den Ratssaal eingeladen. Im Schwerpunkt soll es hier um die Vereinsarbeit gehen und wie kann man diese und das Vereinsleben im Ort weiter voranbringen kann.

Ende letzten Jahres wurde der Stiftungsrat der Bürgerstiftung der Gemeinde Gornsdorf durch den Gemeinderat turnusgemäß neu gewählt und dieser ist bereits zu seiner ersten Sitzung zusammengekommen. Die neuen Stiftungsratsmitglieder sind neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden, Frau Dr. Barbara Drechsel, Herr Heiko Schmidt, Herr Matthias Pohl und Herr Karsten Rauchfuß.

Mit einem HERZlichen Glück Auf

Ihr Bürgermeister Michael Tägl!

Impressum – Herausgeber: Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Telefon: 03721/2606912, Fax: 03721/2606230, E-Mail: gemeindeamt@gornsdorf.de • **Erscheinungshinweise:** Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf – erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an die Haushalte in Gornsdorf verteilt. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Michael Tägl, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger. • **Verteilung:** Gemeinde Gornsdorf • **Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-0, Fax: 037208/876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de. Es gilt die Anzeigenpreisliste 2026..

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans „PV Anlage Gornsdorf Fläche I und II“ der Gemeinde Gornsdorf

Der am 25.09.2025 vom Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan „PV Anlage Gornsdorf Fläche I und II“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung 07/2025 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit der Verfügung des Landratsamtes des Erzgebirgskreises vom 26.11.2025; AZ.: 02884-2025-60 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf (Am Markt 8 in 09235 Burkhardtsdorf) während folgender Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt:

<https://www.gornsdorf-erzgebirge.de/gemeinde/bekanntmachungen>
sowie im Zentralen Internetportal des Landes
www.bauleitplanung.sachsen.de
zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Gornsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

■ Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der gemäß der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

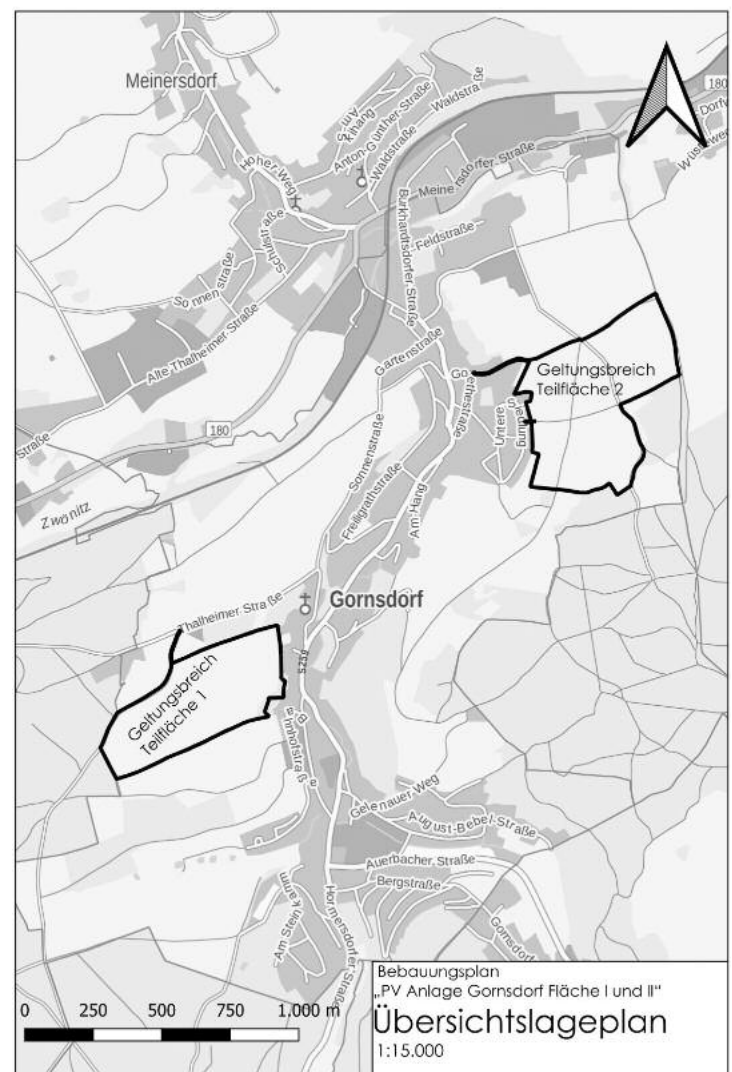
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gornsdorf, den 13.01.2026



Bürgermeister Michael Tägl

Anlage: Bebauungsplan Solarpark



**Die nächsten Gornsdorfer Nachrichten erscheinen am 25. März 2026.
Redaktionsschluss dafür ist am 6. März 2026**